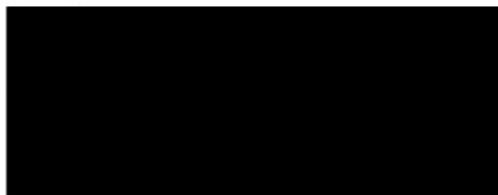
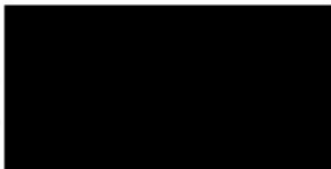




Landratsamt Eichstätt

Vollzug gesundheitlicher Verbraucherschutz
(Lebensmittel- und Veterinärwesen)

Landratsamt Eichstätt, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting



Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 20/ VIG

Lenting, 21.07.2022

**Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG);
hier: Übersendung der angeforderten Informationen**

Sehr geehrte 

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 22.03.2022, mit der Sie die Erteilung von Auskünften gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG zum Betrieb

Torino Pizza Express
Köschinger Str. 1a
85098 Großmehring

beantragten, teilen wir Ihnen folgendes mit:

1. Die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Überprüfungen im vorgenannten Betrieb fanden am 26.05.2021 und am 16.08.2021 statt.
2. Der Kontrollbericht vom 26.05.2021 liegt diesem Schreiben bei.
Zur Kontrolle vom 16.08.2021 teilen wir mit:
Die Kontrolle ergab keine Beanstandungen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage(n)

1 Kontrollbericht v. 26.05.2021

Hausanschrift

Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting
Telefon: 08421/70-0
Telefax: 08421/70-488

poststelle@lra-ei.bayern.de
poststelle@lra-ei.de-mail.de
www.landkreis-eichstaett.de

Besuchszeiten

Mo. – Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, Do. auch 14:00 – 16:00 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel: Busse Haltestelle Lenting Landratsamt; Linien 9221, 9230, 9235 und 9236

Konten

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt
VR Bayern Mitte eG

IBAN: DE78 7215 0000 0000 0063 04, SWIFT-BIC: BYLADEM1ING
IBAN: DE95 7216 0818 0001 0090 01, SWIFT-BIC: GENODEF1INP



Kontrolle Fachbereich Lebensmittel/FLHY - Ergebnisprotokoll

LRA Eichstätt

Betrieb: Pizzaservice Torino - Pizzaservice Torino

Anschrift:

(Standort) Köschinger Str. 1a
85098 Großmehring

Art der Kontrolle: planmäßige Routinekontrolle vom 26.05.2021

Schwerpunkt(e):

Kontrollierte Lebensmittelbetriebsart(en):

Imbissbetriebe einschl. mobile Einrichtung

Gesamtergebnis: Verstoß

Verstöße:	Kontrollbereich
1. Die Temperaturdokumentation aller Kühlmöbel war nicht aktuell geführt. Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Verkaufsraum
2. Die Zusatzstoffkennzeichnung war unvollständig (z.B.: bei Hinterschinken fehlte Phosphat, Konservierungsstoff, Antioxidationsmittel; bei Salami fehlte Konservierungsstoff, Antioxidationsmittel). In der Spesekarte wurde Vorderschinken angegeben und Hinterschinken wurde verwendet. Verstoß gegen § 9 Abs. 8 Zusatzstoff-Zulassungsverordnung	Verkaufsraum
3. Folgende Bereiche/Gegenstände waren verunreinigt: -Wandfliesen unter der Fritteuse -Ablage über Pizzatisch -Pizzaofen -Decke (vereinzelt Spinnweben) Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Küche
4. Der Anstrich der Leitung über der Fritteuse löste sich stellenweise ab. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Küche
5. Der Fußboden war unter den Küchenmöbeln verunreinigt. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Küche
6. Es wurden Lebensmittelbehälter auf dem Boden gelagert, die üblicherweise im Arbeitsprozess auch auf den Arbeitsflächen abgestellt werden. Dadurch bestand die Gefahr, dass sich Keime im weiteren Arbeitsprozess auf Lebensmittel übertragen und diese kontaminieren können (Pizzateig in Kunststoffbehälter).	Küche

Verstöße:	Kontrollbereich
Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	
7. Unterhalb vom Doppelspülbecken wurden zahlreiche Reinigungsmittel unverschlossen gelagert. Diese sind in einer geschlossenen Box o.ä. oder außerhalb der Küche zu lagern. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 10 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Küche
8. Für das Handwaschbecken fehlte die Warmwasserzufuhr. Am Handwaschbecken fehlte Flüssigseife und Einweghandtücher. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 4 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	UG-Personaltoilette
9. Die Decke war mit Spinnengewebe verunreinigt. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	UG Kühlraum
10 Der Fußboden war unter dem Regal verunreinigt. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	UG Kühlraum
11 Für die Beleuchtung fehlte eine Schutzabdeckung. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 2a Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	UG Kühlraum
12 Das Regal und die Eurpalette im Raum, auf denen Lebensmitteln gelagert wurden, bestanden aus unbehandeltem, offenporigem und rissigem Holz, welche nicht leicht zu reinigen und zu desinfizieren waren. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1f Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	UG Kühlraum
13 Das Ventilatorschutzgitter des Kühlaggregates war verunreinigt. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	UG Kühlraum

Maßnahmen:		
Datum:	Art der Maßnahme:	Status:
26.05.2021	Mängel- / Kontrollbericht, geringfügige Mängel	abgeschlossen (beendet, erledigt, durchgesetzt, bezahlt, verurteilt ...)

Abstellung der Mängel zum Zeitpunkt der Informationserteilung (22.03.2022):
Freitextfeld, in das der bisher per E-Mail übersandte Text zur Mängelabstellung eingefügt werden kann.